

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwalbach für das Haushaltsjahr 2019



Aufgrund des § 87 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997 S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639), hat der Gemeinderat am 26.09.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Ergebnishaushalt				
die Erträge	1.269.686		26.791.405	28.061.091
die Aufwendungen		359.622	27.753.979	27.394.357
der Saldo der Erträge und Aufwendungen	1.629.308		-962.574	666.734
b) im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.367		1.829.652	1.866.019
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	122.186		3.024.558	3.146.744
der Saldo aus Investitionstätigkeit		85.819	-1.194.906	-1.280.725
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	178.819		1.194.906	1.373.725
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.444.918		1.078.748	2.523.666
der Saldo aus Finanzierungstätigkeit		1.266.099	116.158	-1.149.941

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe
von
auf
neu festgesetzt.

1.194.906 EUR
1.280.725 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe
von
auf
neu festgesetzt.

0 EUR
647.309 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung wird unverändert auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Das Eigenkapital ist aufgebraucht. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist daher nicht möglich.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 24.05.2018 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 26.09.2019 beschlossene Sanierungshaushalt.

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schwalbach sind durch Hebesatzsatzung vom 30.06.2016 für die Haushaltsjahre ab 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (<i>Grundsteuer A</i>)	340 v.H.
für die übrigen Grundstücke - bebaute und unbebaute Grundstücke (<i>Grundsteuer B</i>)	440 v.H.
2. Gewerbesteuer	440 v.H.

Schwalbach, den 26.09.2019

gez.

Neumeyer, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigung

Im Rahmen der 1. Nachtragssatzung 2019 der **Gemeinde Schwalbach** genehmige ich gemäß § 82a Abs. 2, § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG)

- den am 26.09.2019 beschlossenen **Sanierungshaushalt**,
- den Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von **647.309 €**
und
- den Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** in Höhe von **1.280.725 €**.

Meine am 27.11.2018 für das Jahr 2019 erteilte Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen in Höhe von 1.194.906 € wird hiermit aufgehoben.

St. Ingbert, 07.11.2019

Im Auftrag

gez.

Thomas Kreuzsch

Der 1. Nachtragshaushalt 2019 liegt zur Einsichtnahme vom 25.11.2019 bis einschließlich 03.12.2019 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr) in Zimmer 2.17 des Rathauses Schwalbach, Hauptstraße 92, 66773 Schwalbach, öffentlich aus. Diese Veröffentlichung ist im Internetangebot der Gemeinde unter www.schwalbach-saar.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen eingestellt.

Schwalbach, den 14.11.2019

In Vertretung

gez.

Theis

Beigeordneter